

DIE VERTRAGSIDE E DES *CONTRAT SOCIAL* UND KANTS *CONTRACTUS ORIGINARIUS*

Wolfgang KERSTING¹

1 UNZUREICHENDE LÖSUNGEN DES PROBLEMS DER HERRSCHAFTSLEGITIMATION

„Der Mensch wird frei geboren, aber überall liegt er in Ketten... Wie ist es zu dieser Entwicklung gekommen? Ich weiß es nicht. Was kann sie rechtmäßig machen? Ich glaube, daß ich dieses Problem lösen kann“ (ROUSSEAU, 1977, S. 61)¹². Rousseau spricht hier von dem Problem der Herrschaftslegitimation. Die Gründe rechtmäßiger Herrschaft liegen aber nicht offen zutage. Sie müssen unter großen philosophischen Anstrengungen freigelegt werden. Dabei sind zuerst die verfehlten Antworten auf die Legitimationsfrage beiseite zu räumen.

Rousseau unterscheidet zwei Klassen unzureichender Lösungen des Legitimationsproblems: machttheoretische und vertragstheoretische. Machttheoretische Lösungen des Legitimationsproblems sind allesamt Varianten der dem Sophisten Kallikles zugeschriebene These von dem Recht des Stärkeren. Sie teilen deren Fehler und legen Machtverhältnisse unmittelbar herrschaftsrechtlich aus. Physische Überlegenheit erzeugt jedoch kein Recht; und selbst der, der Recht unwiderstehlich durchzusetzen vermag, beweist damit nicht, daß er zur Setzung allgemein verpflichtenden Rechts befugt ist (vgl. ROUSSEAU, 1977, Buch. I, Kap. 3). Eine legitime gesellschaftliche Ordnung kann nicht auf Macht, sondern nur auf Vereinbarung gegründet werden. Rousseau ist Kontraktualist und mit den Philosophen und Naturrechtsjuristen des 17. und 18. Jahrhunderts der Meinung, daß sich das Legitimationsproblem nur im Rahmen der Vertragstheorie angemessen behandeln und lösen läßt.

¹ Wolfgang Kersting, bis 2011 Professor für Philosophie an der Universität Kiel. Wichtigste Veröffentlichungen: Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie (1986; 32007; portugiesische Übersetzung: Liberdade Bem-Ordenada. Filosofia do Direito e do Estado de Immanuel Kant 2011; japanische Übersetzung 2013); Thomas Hobbes zur Einführung (1992; 42009); John Rawls zur Einführung (1992; 42009); Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags (1994; 22005); Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend (1997); Platons 'Staat' (1999, 22006); Theorien der sozialen Gerechtigkeit (2000); Politik und Recht (2000); Filosofia Política del Contractualismo Moderno (2001); Kritik der Gleichheit (2002; 22008); Universalismo e Direitos Humanos (2003); Kant über Recht (2004; japanische Übersetzung 2013); Liberdade e Liberalismo (2005); Verteidigung des Liberalismus (2009; 22010); Macht und Moral (2010); Wie gerecht ist der Markt? (2011).

² Ich zitiere aus ROUSSEAUS *Contrat social* nach folgender Ausgabe: J.-J.ROUSSEAU, *Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechtes*, in: ders., *Politische Schriften Band 1*, Paderborn 1977; Freilich weiche ich gelegentlich von dem Wortlaut dieser Übersetzung ab

Aber nicht jede Vereinbarung begründet eine legitime Ordnung. Auch in der Tradition der Vertragstheorie gibt es unzureichende Lösungen des Problems der Herrschaftslegitimation. Zwar gebührt der kontraktualistischen Rechtfertigungsmethode ein struktureller legitimationstheoretischer Vorzug gegenüber der kurzschlüssigen Machttheorie, jedoch droht dieser verspielt zu werden, wenn die vertraglichen Vereinbarungen ihrerseits rechtlich und sittlich unannehmbar sind. Es kommt also alles darauf an, in den Gedankenexperimenten des Kontraktualismus rechtlich zulässige Vereinbarungen von rechtlich unzulässigen Vereinbarungen zu unterscheiden.

Die von seinen kontraktualistischen Vorgängern vorgeschlagenen Vertragsmodelle lehnt Rousseau als legitimationstheoretisch unzureichend ab. Seine Kritik gilt insbesondere dem kontraktualistischen Absolutismus wie er in der Doppelvertragslehre von Grotius' und Pufendorfs und in der Staatsphilosophie von Thomas Hobbes' entwickelt wird. "Es ist ein nichtiger und widersprüchlicher Vertrag, auf der einen Seite absolute Herrschaft und auf der anderen unbegrenzten Gehorsam zu vereinbaren. Ist es nicht klar, daß man demjenigen nichts schuldig ist, von dem alles zu fordern man das Recht hat, und daß diese Bedingung allein, ohne Wechselseitigkeit und ohne Tausch, die Nichtigkeit des ganzen Vorgangs nach sich zieht? ... Die Wörter: Sklaverei und Recht widersprechen sich; sie schließen sich gegenseitig aus. Zwischen Mensch und Mensch oder zwischen einem Menschen und einem Volk ist folgende Absprache ohne Sinn: *Ich schliesse mit dir einen Vertrag, der ganz zu deinen Lasten und ganz zu meinem Nutzen geht; ich halte ihn, solange es mir gefällt, und du mußt ihn einhalten, solange es mir paßt*" (ROUSSEAU, 1977, S. 67-71).

Eine kontraktualistische Begründung absoluter staatlicher oder fürstlicher Herrschaft ist für Rousseau ein hölzernes Eisen. Freiheit kann nicht die Freiheit zur Selbstabschaffung umfassen und die Rechtsform des Vertrages nicht zur rechtlichen Erzeugung absoluter Rechtlosigkeit dienen; ein Selbstversklavungsvertrag ist ein rechtliches Unding. Die Unterwerfungsverträge Grotius' und Pufendorf, in denen sich die Gesellschaft vorbehaltlos dem herrscherlichen Willen ausliefert, aber auch der Staatsvertrag Hobbes', mit dem die Menschen einen absoluten Herrn erzeugen, der alle Gewalt über sie hat, kommen jedoch einem Selbstversklavungsvertrag gleich; sie sind darum in hohem Maße rechtswidrig (Zur Vertragslehre Hobbes' und der Naturrechtsjuristen vgl. KERSTING, 1993; KERSTING, 1994a, Kap. III und VII). Der kontraktualistische Absolutismus ist legitimationstheoretisch gescheitert. Wie Rousseau überdies und in völliger Übereinstimmung mit John Locke hervorhebt, ist der kontraktualistische Absolutismus auch durch und durch irrational und keine ernsthafte Option kluger, auf Maximierung ihrer Interessen bedachter Individuen: denn welcher Mensch, der bei Sinnen ist, würde sich zu einer rechtlichen Selbstauslöschung bereitfinden und seine Freiheit ohne gesicherte Gegenleistung einfach wegschenken? Ein sich „umsonst (*gratuitement*)“ weggebendes Volk ist zweifellos ein „Volk von Wahnsinnigen; aber Wahnsinn schafft kein Recht“ (ROUSSEAU, 1977, S. 67). Aufgrund offensichtlicher Unzurechnungsfähigkeit der Vertragspartner kann die vertragliche Begründung des staatlichen Absolutismus also kein gültiges und wirksames Rechtsgeschäft darstellen.

2. DAS FREIHEITSRECHT UND DAS STAATSPHILOSOPHISCHE „PROBLÈME FONDAMENTAL“

Im Zentrum der Rousseauschen Kritik der kontraktualistischen Überlieferung steht ein Freiheitsverständnis, daß die Freiheit zur Wesensbestimmung des Menschen erklärt und damit in den Rang eines absoluten rechtfertigungstheoretischen Kriteriums erhebt. Nur das kann als gerechtfertigt gelten, was sich aus dem Begriff der Freiheit rechtfertigen läßt. Freiheit wird zur Quelle, zum Maß und zum Zweck des Rechts und der politischen Ordnung, und Verträge, die nicht Freiheit zum Inhalt haben, die nicht Freiheitssicherungsverträge sind, sind illegitim. „Auf seine Freiheit verzichten heißt, auf seine Eigenschaft als Mensch, auf die Menschenrechte, sogar auf seine Pflichten verzichten. Es gibt keine mögliche Entschädigung für den, der auf alles verzichtet. Ein solcher Verzicht ist unverträglich mit der Natur des Menschen; wer seinem Willen jede Freiheit nimmt, nimmt seinen Handlungen jegliche Moralität“ (ROUSSEAU, 1977, S. 67).

Freilich umfaßt das Freiheitsrecht der Menschen in den Augen Rousseaus nicht nur die Freiheit von eines anderen nötiger Willkür, nicht nur allgemeine Handlungsfreiheit, es umfaßt auch einen unveräußerlichen und undeligierbaren Anspruch auf materiale Selbstbestimmung, auf Selbstherrschaft. Und diese autonomieethische Bedeutungsdimension des Freiheitsrechts bereitet der Legitimationstheorie besondere Schwierigkeiten. „Es ist eine Form der Vergesellschaftung zu finden, die mit der gesamten gemeinschaftlichen Macht die Person und den Besitz eines jedes Gemeinschaftsmitglieds verteidigt und beschützt, und durch die gleichwohl jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und ebenso frei bleibt wie zuvor“ (ROUSSEAU, 1977, S. 73). Es ist ersichtlich, daß der Rahmen konventioneller Rechtsstaatlichkeit die hier gesuchte Vergesellschaftungsform nicht enthält. Bekommt das Selbstbestimmungsrecht den Status einer herrschaftslegitimatorischen Bedingung, dann ist jede koordinationspolitische Lösung des staatsphilosophischen „problème fondamental“ unzureichend.

Daher kann Rousseau sich auch nicht dem kontraktualistischen Liberalismus Lockes anschließen. Seine Beschreibung des „problème fondamental“ zeigt deutlich, daß ihm der Weg konstitutionalistischer Absolutismuskritik versperrt ist. Im Schatten staatsgerichteter Abwehrrechte und liberaler Institutionen der Herrschaftsmäßigung kann die anspruchsvolle Freiheitskonzeption Rousseaus keine angemessene politische Wirklichkeit finden. Denn sie verlangt die Gründung einer politischen, gesetzgebenden und gewalthabenden Einheit, deren Mitglieder nachwievor frei sind und ihre eigenen Herren bleiben, so daß sich ihr rechtlicher Status durch den Übergang vom *status naturalis* in den *status civilis* nicht im mindesten ändert. Es ist ersichtlich, daß in einer Herrschaftsordnung jedes Mitglied nur dann nachwievor sich nur selbst gehorcht, wenn es auch nachwievor über sich selbst herrscht, wenn die Gesetze, die Gehorsam verlangen, selbstgegebene Gesetze sind. Aber kann es unter der Voraussetzung eines derart radikalen, autonomieethischen Freiheitskonzepts überhaupt legitime Herrschaft geben? Muß nicht jeder Versuch, dieses Legitimationsproblem aufzulösen, in eine ordnungspolitische Paradoxie münden? Wie ist eine gesellschaftsvertragliche Herrschaftserrichtung denkbar, die

die materiale Selbstbestimmung der Individuen nicht schmälert? - Die Antwort auf diese Frage gibt der Rousseausche Gesellschaftsvertrag.

3. DIE STRUKTUR DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS

„Die Bedingungen dieses Vertrages sind durch die Natur seines Zustandekommens so genau festgelegt, daß die geringste Änderung so nichtig und unwirksam macht...Versteht man diese Bedingungen richtig, lassen sie sich auf eine einzige zurückführen, nämlich auf die vollständige Entäußerung eines jeden Mitglieds mit all seinen Rechten an die Gemeinschaft. Wenn sich nämlich erstens jeder ganz übereignet, ist die Bedingung für alle gleich; niemand hat ein Interesse, sie für die anderen drückend zu machen. Da zweitens die Entäußerung vorbehaltlos geschieht, ist die Vereinigung so vollkommen, wie sie nur sein kann, und kein Mitglied kann weitere Ansprüche stellen. Denn wenn einem einzelnen Rechte verblieben, so wäre er, da kein gemeinsames Oberhaupt zwischen ihm und der Gemeinschaft entscheiden kann, gewissermaßen sein eigener Richter in seinen Belangen und bald in allen anderen auch. Der Naturzustand würde fortbestehen. Wenn sich schließlich jeder allen überäußert, überäußert er sich niemandem. Da man über jedes Mitglied das gleiche Recht erwirbt, das man ihm über sich selber einräumt, gewinnt man den Gegenwert über alles, was man verliert, und ein Mehr an Kraft, das zu bewahren, was man hat. Alles Unwesentliche weggelassen, läßt sich der Gesellschaftsvertrag auf folgende Formel zurückführen: *Jeder von uns unterstellt gemeinschaftlich seine Person und seine ganze Kraft der obersten Leitung des Gemeinwillens, und wir nehmen als Körper jedes Glied als untrennbaren Teil des Ganzen auf*“ (ROUSSEAU, 1977, 74f.).

Was bildet den Inhalt des Vertrags? „Die vollständige Entäußerung eines jeden Mitglieds mit all seinen Rechten an die Gemeinschaft“. Es mag angesichts der heftigen Polemik Rousseaus gegen den kontraktualistischen Absolutismus überraschen, aber die Vertragslehre des *Contrat social* vertritt einen ungeschmälerten souveränitätstheoretischen Hobbesianismus. Die Syntax des Rousseauschen Gesellschaftsvertrags unterscheidet sich nicht von der Syntax des Hobbesschen Staatsvertrags. In beiden Fällen haben wir es mit einem Entäußerungsvertrag zu tun, in dem die Naturzustandsbewohner einander versprechen, auf alle Freiheit, alles Recht und alle Macht zu verzichten und sich rückhaltlos einer absoluten Gewalt zu unterwerfen. Das Recht, das die Individuen durch diese vertragliche Versprechen erhalten, ist das Recht auf den absoluten politischen Gehorsam aller anderen. Der Entäußerungsakt ist sowohl bei Hobbes als auch bei Rousseau der Konstitutionsakt der politischen Herrschaft, die Geburtsstunde des Souveräns. Der Adressat und Nutznießer des Entäußerungsaktes existiert nicht vor diesem. Er ist eine rechtliche Schöpfung, die unabhängig von den sie erzeugenden Vertragsbeziehungen der Individuen keinerlei rechtliche Existenz besitzt.

Die Besonderheit des Rousseauschen Gesellschaftsvertrags besteht nun darin, daß allein die Gemeinschaft der Vertragsschließenden selbst die Position der Souveränität rechtmäßig einnehmen kann. Während bei Hobbes durch den Staatsvertrag zwar eine absolute herrschaftsrechtliche Machtposition geschaffen, aber noch kein materialer Souverän eingesetzt wird, da für Hobbes keinerlei notwendige Beziehung zwischen den absoluten herrschaftsrechtlichen Befugnissen und der materialen Besetzung der Souveränitätsposition besteht, fallen im Gesellschaftsvertrags Rousseaus die Erzeugung der

absoluten Herrschaftsposition und deren materiale Besetzung durch die Gemeinschaft der Vertragsschließenden selbst notwendig zusammen.

Aufgrund dieser demokratischen Interpretation des absolutistischen Souveränitätsschemas, aufgrund dieser numerischen Identität von Vertragsgemeinschaft und Souverän ist es Rousseau sogar möglich, der absolutistischen Entäußerungsklausel eine noch radikalere Fassung zu geben. Rousseau verlangt nämlich die totale Entäußerung „der Güter, der Person, des Lebens und der ganzen Kraft“³ an die Gemeinschaft und geht damit weit über Hobbes hinaus, dessen Entäußerungsformel an dem Selbstverteidigungsrecht eine Grenze findet. Und dieser Entäußerungsschranke ist im Kontext der Hobbesschen Staatsphilosophie nur konsequent, weil ja der Hobbessche Staat nichts anderes als ein Selbsterhaltungsmittel der Menschen ist und nicht gut den Zweck sabotieren darf, den zu verwirklichen er erdacht worden ist. Hier verbirgt sich freilich auch einige politische Gefahr, da mit diesem Selbstverteidigungsvorbehalt die ganze sperrige Subjektivität mit ihren idiosynkratischen Sichtweisen in das Gehege des positiven Rechts einbricht, denn sie muß sich mit dem Selbstverteidigungsvorbehalt auch das Recht reservieren, über den Selbstverteidigungsfall souverän entscheiden zu können. Das Ausmaß der ordnungspolitischen Unsicherheit wird deutlich, wenn man bedenkt, daß Hobbes den Selbstverteidigungsvorbehalt ja keinesfalls durch die engen Grenzen eines Notrechts einschränkt, sondern der traditionellen life-liberty-estate-Trias, also dem Kerngehalt der frühen liberalen Menschenrechtskonzeption, verknüpft.⁴

Rousseaus Republik überbietet den leviathanischen Absolutismus also beträchtlich. Die Rousseausche Gemeinschaft duldet keinen Bereich nicht-vergesellschafteter Subjektivität, keinen Interpretationsvorbehalt für Selbsterhaltungsfragen. Es gibt keinen entäußerungsresistenten Freiheits- und Rechtskern bei Rousseau. In seinem Gesellschaftsvertrag wird das Individuum von der Gemeinschaft mit Haut und Haaren verschlungen. In dieser größeren Entäußerungsreichweite des Rousseauschen Gesellschaftsvertrages manifestiert sich jedoch nicht eine größere Geringschätzung des Rechts und der Interessen der Individuen. Die Rousseausche Konstruktion bezweckt vielmehr, der Befürchtung der Individuen, staatliches Handeln könnte auch einmal gegen ihr Freiheitsrecht und ihr Selbsterhaltungsinteresse gerichtet sein, jeden rationalen Anlaß zu nehmen: aufgrund seiner Entstehung ist der Gemeinwille unfehlbar und will notwendig das Gemeinwohl, das mit der Glück der Individuen zusammenfällt. Daher kann Rousseaus demokratische Interpretation des absolutistischen Souveränitätsschemas den Souverän mit einer Machtfülle ausstatten, die der leviathanischen noch überlegen ist. Das Titelbild des *Leviathan* muß korrigiert werden: nicht die durch den Hobbesschen Staatsvertrag, sondern die durch den Rousseauschen Gesellschaftsvertrag generierte politische Einheit stellt die größte Macht auf Erden dar.

Im Rahmen der staatsrechtlichen Chemie des *Contrat social* kommt dem Entäußerungsakt der Charakter einer Transformation der aggregativen, distributiv-allgemeinen Gemeinschaft der Vertragsschließenden in eine kollektiv-allgemeine Willenseinheit zu: aus dem

³ Jean-Jacques ROUSSEAU, Emile, Oeuvres complètes, Bibliothèque de la Pléiade, 4 Bände, Paris 1959-69, Bd. IV, 840.

⁴ Vgl. HOBBS 1968, Kap. XIII; Kap. XIV; zum Zusammenhang zwischen dieser Güterdreieitheit und der frühen Menschenrechtskonzeption vgl. BRANDT 1982

Individuenaggregat der vielen einzelnen partikularen Willen wird eine politische Einheit mit einem einheitlichen allgemeinen Willen. *Populus est rex*: der Rousseausche Gesellschaftsvertrag ist das Symbol der politischen Selbstermächtigung des Volkes. Indem er jedem die doppelte Rolle eines gleichberechtigten Herrschaftsteilhabers und eines gleichverpflichteten Herrschaftsunterworfenen zuteilt, bildet er die rechtliche Form einer herrschaftsrechtlichen Selbstorganisation der Gesellschaft. Näherhin lassen sich die folgenden Verhältnisse im komplizierten Beziehungsgeflecht des Rousseauschen Gesellschaftsvertrags unterscheiden:

1. Die fundamentale formale vertragsrechtliche Reziprozitätsbeziehung zwischen den Naturzustandsbewohnern.
2. Die Entäußerungsbeziehung: auf der einen Seite die sich rückhaltlos entäußernden Vertragspartner, auf der anderen Seite der durch diese rückhaltlose Entäußerung aller aus der Vertragsgemeinschaft selbst entstehende „Moral- und Kollektivkörper“, den Rousseau auch Staatsperson nennt, weil in ihm die plurale Vertragsgemeinschaft eine personenanaloge Einheit erhält, ein „gemeinsames Ich“ wird und „Leben“ und „Willen“ bekommt. (ROUSSEAU, 1977, S. 74).
3. Die Herrschaftsbeziehung zwischen dem (Volk als) Souverän und dem (Volk als Untertanen-)Volk, die
4. sich in jedem Individuum reproduziert, das als Herrschaftsteilhaber Bürger und als Gesetzesunterworfenener Untertan ist.

Zwischen diesen Beziehungen besteht folgendes Verhältnis: (3) und (4) verweisen aufeinander; (4) ist die individuelle Entsprechung von (3). Daß eine derartige Entsprechung zwischen einem externen staatsrechtlichen und einem internen moralischen Verhältnis bestehen kann, hat seinen Grund in dem Umstand, daß die staatsrechtliche Beziehung die herrschaftsrechtliche Binnenstruktur einer auf der Identität von Herrschenden und Beherrschten beruhenden Demokratie beschreibt. (3) ist die staatsrechtliche Präzisierung des Ergebnisses von (2). Wie in einem moralischen Selbstherrschaftsverhältnis — wir mögen es mit Platon als Herrschaft der Vernunft über die niederen Seelenteile oder mit Kant als Herrschaft des intelligiblen Menschen über den sinnlichen Menschen explizieren — die Herrschaftspartner numerisch identisch sind, so ist auch in einer plebisitären Demokratie von der numerischen Identität von Herrschenden und Beherrschten auszugehen. (2) beinhaltet den Schöpfungsakt des demokratischen Leviathan, des einheitlichen allgemeinen Willens. (2) ist der Inhalt von (1); und (1) bezeichnet die logische Binnenstruktur eines Vertragsverhältnisses zwischen Individuen.

Das Hobbessche Naturzustandsargument ist so geartet, daß sich aus den Naturzustandsbestimmungen keine Festlegungen hinsichtlich des Herrschaftssubjekts ableiten lassen: wer absolute Herrschaft ausüben soll, kann vor dem Hintergrund des Hobbesschen Naturzustandskonzepts nicht entschieden werden, nur daß eine absolute Herrschaft etabliert werden muß, ist von ihm zu lernen. Seine Staatsphilosophie besitzt darum großen souveränitätspolitischen Spielraum, der zum Zwecke der Bestimmung des Herrschaftspersonals einen zusätzlichen, dem Staatsvertrag nachgeordneten Institutionsvertrag erforderlich macht

(vgl. KERSTING 1994a, Kap. III). Ein anderes, um die Autonomieprämisse bereichertes Naturzustandsargument führt Rousseau zu einem ganz anderen Ergebnis. Die Etablierung einer Herrschaftsordnung, die mit der Selbstbestimmungsfreiheit der Individuen kompatibel sein muß, verlangt nach einem demokratischen Herrschaftssubjekt, das darüberhinaus in seiner gesetzgeberischen Willensbildung keinerlei normative Einschränkung dulden darf, denn nur im Rahmen einer absoluten Souveränitätskonzeption kann die menschenrechtliche Prämisse unveräußerlicher Selbstbestimmung ohne alle inhaltlichen Abstriche herrschaftsrechtlich produktiv werden. Das kontraktualistische Argument Rousseaus führt also zu einer logischen Umkehrung des Verhältnisses von Souveränitätsschema und Herrschaftssubjekt: das Herrschaftssubjekt ist keine logisch nachträgliche Ausfüllung des vorwegbestimmten Souveränitätsschemas, sondern die Bestimmung des Herrschaftssubjekts geht der Festlegung des Souveränitätsprofils voraus. Die Bestimmung des Herrschaftssubjekts folgt nämlich unmittelbar aus der staatsrechtlichen Aufgabenstellung, eine selbstbestimmungsverträgliche Herrschaft zu errichten; und erst dann wird aus der Festlegung des Herrschaftssubjekts das absolutistische Souveränitätsprofil gewonnen. Weil legitime Herrschaft selbstbestimmungsverträgliche Herrschaft ist, und weil selbstbestimmungsverträgliche Herrschaft nur im Rahmen einer staatsrechtlichen Konstellation ausgeübt werden kann, in der jedermann gleichberechtigter Herrschaftsteilhaber ist, darum muß diese Herrschaft absolut, von allen normativen Vorgaben frei sein. Ist der etatistische Absolutismus Hobbes' sicherheitsfunktional, so ist der demokratische Absolutismus Rousseaus selbstbestimmungsfunktional.

Es führt zu einer verkürzten Strukturbeschreibung, betrachten wir Rousseaus Vertrag nur als „einen Sonderfall der Hobbesschen Formel“, der Hobbes' Offenheit gegenüber den Herrschaftsorganisationen Demokratie, Aristokratie und Monarchie zugunsten einer Festlegung für die Demokratie aufhebt⁵. Weil bei Rousseau Souveränitätskonzept und Herrschaftssubjekt intern miteinander verknüpft sind und nicht mehr in einer nur äußerlichen Beziehung zueinander stehen, werden die Bestimmung des Souveränitätsmodus und die Festlegung des Herrschaftssubjekts in einem einzigen Vertragsakt vollzogen, kehrt sich auch ihre argumentationslogische Vorrangsordnung um. Bei Rousseau sucht sich keine aus der Naturzustandsargumentation als notwendig abgeleitete absolute Souveränität ein Subjekt, sondern kann das aus Naturzustand und Autonomieprämisse als notwendig abgeleitete Herrschaftssubjekt eine selbstbestimmungskompatible Herrschaft nur als absoluter Souverän ausüben.

Durch den Entäußerungsvertrag entsteht „ein Moral- und Kollektivkörper“, eine „Staatsperson“, ein „Staatskörper“, ein „allgemeiner Wille“, ein „gemeinsames Ich“. Die Subjektivität mit ihren wesentlichen Bestimmungen und internen Beziehungen fungiert auch in der Theoriekonzeption des Kontraktualismus als Sprachbildner der politisch-staatsrechtlichen Ordnung. Die politische Einheit artikuliert sich in anthropologischen Metaphern; die Einheit der Person, die sich in Handlungsmächtigkeit und kontrolliertem Körpereinsatz sinnfällig werdende personale Einheit ist ihr Vorbild. Auch der Staat des *Leviathan* ist ein „Staatskörper“, eine „Staatsperson“; in gewisser Weise sogar ein „Moral- und Kollektivkörper“ und ein

⁵ FETSCHER, 1978, 105.

„gemeinsames Ich“; denn er wird konstituiert durch individuelle Entäußerungsakte, die als einheitsbildende Handlungen zugleich die Menge der Vertragspartner in eine handlungsfähige Einheit verwandelt, deren Handlungen von jedem Untertanen als eigene anzuerkennen sind. Aber vertraglich konstituierter Staatskörper und einheitsstiftender allgemeinverbindlicher Wille fallen bei Rousseau nicht auseinander; der *makros anthropos* des Titeltupfers des *Leviathan* von 1651 kann nicht als emblematische Darstellung der sozialvertraglichen Republik Rousseaus taugen, denn die Trennung zwischen den Vielen und dem Einzelnen wird bei Rousseau aufgehoben. Während sich bei Hobbes die politische Existenzform der Individuen in der vertraglichen Konstitution des Staatskörpers zum einen und in der politisch passiven Identifikation des eigenen Willens mit dem Willen des Souveräns erschöpft, manifestiert sie sich bei Rousseau in aktiver Herrschaftsteilhaberschaft. Während bei Hobbes die einheitsbildende Identität auf einer Identifikation, auf einer kontraktualistisch-staatsrechtlichen Als-ob-Identität beruht, weicht bei Rousseau diese interpretationsgestiftete Als-ob-Identität einer realen Identität.

4. ÄQUIVOKER KONTRAKTUALISMUS: DAS RECHTLICH-ETHISCHE DOPPELGESICHT DES ROUSSEAU'SCHEN GESELLSCHAFTSVERTRAGS

Hobbes-Interpreten streiten sich über den rechtlichen Charakter des Entäußerungsversprechens, das im *Leviathan* die Gestalt einer Abtretung des Selbstherrschaftsrechts, einer Autorisierung des Souveräns annimmt. Meinen die einen, hier ein zumindest rudimentäres wechselseitiges Verpflichtungsverhältnis zwischen dem Autorisierenden und dem Autorisierten annehmen zu dürfen, so machen die anderen geltend, daß der staatsrechtliche Konstitutionsakt der Entäußerung und Autorisierung kein reziprokes Verpflichtungsverhältnis zwischen Untertan und Herrscher begründet, diese vielmehr rechtlich unverbunden bleiben und die einzige wechselseitige Verpflichtungsrelation nur zwischen den ursprünglichen Partnern des Staatsvertrags besteht. Erstere bringen vor, daß ein Autorisierungsverhältnis den Autorisierten notwendigerweise an den Autorisierenden rechtlich binden müsse; letztere machen geltend, daß das Beweisziel einer kontraktualistischen Absolutismusbegründung verfehlt wäre, würde der Souverän durch Verpflichtungen gegenüber seinen Untertanen eingeschränkt; sie führen zudem an, daß ein Autorisierungsakt keine wechselseitige Verpflichtung zwischen dem Autorisierenden und dem Autorisierten begründen kann, wenn der Autorisierte erst durch den Autorisierungsakt in eine rechtliche Existenz treten kann.

Es scheint, daß die Anhänger der These von der entäußerungsbegründeten wechselseitigen Verpflichtung durch Rousseau starke Unterstützung erfahren, sagt Rousseau doch, „daß der Akt der Vergesellschaftung eine wechselseitige Verpflichtung zwischen dem Gemeinwesen und dem einzelnen beinhaltet, und daß jedes Individuum, das gewissermaßen mit sich selbst einen Vertrag schließt, in doppelter Weise verpflichtet ist: einmal als Mitglied des Souveräns gegenüber den Einzelindividuen und als Mitglied des Staates gegenüber dem Souverän“ (ROUSSEAU, 1977, S. 76). Aber diese Darstellung bereitet beträchtliche Schwierigkeiten, denn es ist nicht zu sehen, wie diese Verpflichtungswechselseitigkeit zwischen den Produkten der vertraglichen Assoziation, also zwischen Souverän und Staatsvolk bzw.

zwischen Souverän und Untertan aus der wechselseitigen Verpflichtung der vertragsschließenden Individuen gewonnen werden kann. Es war ja gerade der Witz des Hobbesschen Kontraktualismus, die politischen Bindewirkungen der Wechselseitigkeit des mittelalterlich-ständestaatlich-monarchomachischen Herrschaftsvertrages dadurch aufzuheben, daß er die vertragliche Reziprozität auf rein interindividuelle Vertragsverhältnisse beschränkte und Volk und Souverän, Gesellschaft und Staat als gleichzeitig erzeugte Vertragsprodukte einführte, die weder untereinander noch durch verbliebene rechtliche Ansprüche ihrer individualistischen Schöpfer rechtlich gebunden werden konnten.⁶

Rousseau hat diese Vertragsstruktur übernommen; auch sein Vertrag verankert seine gesellschaftliche und politische Einheitsstiftung in einem rückhaltlosen Entäußerungsversprechen, daß sich die Individuen wechselseitig geben. Staat und Souverän sind auch im Rahmen seines kontraktualistischen Arguments vertragliche Konstitutionsprodukte, die selbst nicht in Vertragsbeziehungen eingebunden sind. Gerade weil auch bei Rousseau alle Vertragspartner sich aller Macht und Freiheit und allen Rechts vollständig entäußern, sie also nicht wie die Menschen in der liberalen Welt Lockes unveräußerliche Rechte zurückbehalten, kann der Souverän ihnen gegenüber nicht in einem Verpflichtungsverhältnis stehen. Wie sähe es denn aus, wenn der Souverän seine Pflicht verletzen würde? Welches Recht der Staatsmitglieder definiert die Pflichten der Souveränitätsmitglieder? Ist der Souverän nicht darum das vereinigte, einmütige Volk selbst, damit die Autonomie von jedermann strukturell garantiert ist? Ist der Souverän aufgrund seiner internen Verfaßtheit nicht konstitutionell unfehlbar? Erläßt er aufgrund seiner Entstehung nicht notwendigerweise gerechte, weil allgemein gewollte Gesetze? Es ist doch das ganze Bestreben der Rousseauschen Argumentation, eine politische Gemeinschaftsform zu entwerfen, deren Herrschaftsausübung notwendigerweise gerecht ist und mit der Freiheit von jedermann in Übereinstimmung steht. Die rechtliche Verbesserung, die seine Theorie an dem Staatsvertrag Hobbes' vornimmt, stützt sich nicht auf die liberale Strategie, ist nicht vom generellen Mißtrauen staatlicher Macht gegenüberüber motiviert, läuft also nicht auf eine menschenrechtliche Limitierung und konstitutionalistische Bindung der Herrschaft hinaus; die von Rousseau ins Auge gefaßte rechtliche Verbesserung des etatistischen Absolutismus setzt auf die demokratische Strategie, stützt sich auf das Konzept der Selbstherrschaft der Vertragspartner. Damit wird aber nicht, daran muß immer erinnert werden, das Souveränitätsschema gemildert. Mit der normativen Auszeichnung des demokratischen Herrschaftssubjekts, die durch die Autonomiethese verlangt wird, ändert sich weder die interne staatsrechtliche Struktur der Vertragsdemokratie noch das Verhältnis der staatsrechtlichen Bestimmung der komplementären Rollen von Souverän und Untertan zur sozialvertraglichen politischen Schöpfungshandlung. Auch wenn sich in der Struktur des Souveräns der Egalitarismus der Vertragspartnerschaft wiederholt, wiederholt sich doch in der staatsrechtlichen Asymmetrie von Souverän und Untertan nicht die Verpflichtungsreziprozität des ursprünglichen Assoziationsvertrages.

Es scheint, daß Rousseau die logische Struktur seines eigenen kontraktualistischen Argument nicht durchschaut hat. Als Erklärung könnte sein mehrdeutiger Gebrauch der

⁶ Zum Unterschied zwischen den Herrschaftsverträgen des Mittelalters und dem staatsphilosophischen Vertragsmodell Hobbes' und auch Rousseaus vgl. Kersting 1990.

Vertragsbegrifflichkeit dienen. Bedenkt man die vielen unterschiedlichen und begrifflich klar unterscheidbaren Verwendungskontexte, in denen Rousseau auf die Vertragssprache zurückgreift, dann kann man geradezu von einem *äquivoken Kontraktualismus* reden, dessen unterschiedliche Bedeutungsschichten sich überlappen und überlagern. Trifft man zu Beginn des Arguments noch auf eine der jungen kontraktualistischen Tradition angemessene rational-individualistische Verwendung der Vertragssprache, so findet man bereits in der Darstellung der vertragsbegründeten politischen Gemeinschaftsform eine metaphorische Verwendung der Vertragssprache, die mit Hilfe von Vertragsbeziehungen, wechselseitiger Verpflichtung und Recht-Pflicht-Komplementarität auf gänzlich unangemessene Weise die innere ethisch-politische Einheit einer identitär-demokratischen Gemeinschaft veranschaulichen will.

Der Kontraktualismus geht von der Voraussetzung aus, daß Rechtsfiguren ausreichen, um das Legitimationsmodell einer wohlgeordneten Gesellschaft zu entwerfen. Rousseau hat paradoxerweise im Rahmen einer Auslegung des kontraktualistischen Arguments diese Voraussetzung gekündigt und das Rechtsmodell der Herrschaft durch das Demokratiemodell der Herrschaft erweitert; dabei wird der negative Freiheitsbegriff in einen positiven, auf Beteiligung, Internalisierung, gelebter Gemeinschaftlichkeit und affektivem Zugehörigkeitsbewußtsein basierenden Freiheitsbegriff integriert. *Der Vertrag ist jedoch ein völlig verfehltes Symbol für eine Republik.* Das Leben einer Republik speist sich aus anspruchsvollen moralisch-motivationalen Ressourcen, verlangt Bürger mit einer habitualisierten Gemeinwohlorientierung im Denken und Handeln. Vertragsbegründete Ordnungen hingegen müssen mit karger motivationalen Voraussetzungen auskommen, müssen ihr sozialintegratives Pensum mit den Mitteln des aufgeklärten Selbstinteresses bestreiten. Der Kontraktualismus kann nur den Motivations- und Integrationstypus bereitstellen, der dem Rationalitätsprofil des Vertragsarguments entspricht; und die Überlegungen des Vertragsarguments werden in der Geschichte des Kontraktualismus durchgängig durch die interessenverwaltende und nutzenmaximierende Klugheit bestimmt. Sofern ein Gemeinwesen seinen Integrationsbedarf nicht aus dieser Quelle des rationalen Selbstinteresses befriedigen kann und anderer Ressourcen bedarf, können diese im begrifflichen Rahmen des Kontraktualismus nicht angemessen dargestellt und diskutiert werden⁷.

5. GESELLSCHAFTSVERTRAG UND MENSCHWERDUNG

In Rousseaus äquivokem Kontraktualismus, der Rechtsfiguren und Ethosformen ineinander schiebt, wird der Gesellschaftsvertrag zur allgemeinen zivilisationstheoretischen Chiffre. Er wird zum Sinnbild einer ethisch-politischen Metamorphose, einer Verwandlung der natürlichen Menschen in Gemeinwesen, einer Transformation natürlicher Lebensverhältnisse in eine moralische Welt. Die Rechts- und Pflichtbeziehungen, die Loyalitäten und sittlichen Bindungen, die in der moralischen Welt anzutreffen sind und ihre Differenz zur natürlichen ausmachen, wurzeln in der Verpflichtungsreziprozität des ursprünglichen Assoziationsvertrages. Die Vertragsbeziehung wird zur Mutterbeziehung aller normativ imprägnierten Sozialität; da aber Rousseau anders als seine kontraktualistischen Zeitgenossen

⁷Vgl. KERSTING 1994a; KERSTING 1994b.

einen emphatischen Begriff von Sozialität besitzt, die soziale bürgerliche Existenzweise wie Aristoteles als dem menschlichen Wesen einzig angemessen beurteilt, wird der Vertrag damit für ihn zu einem Akt der Menschwerdung. „Der Übergang vom Naturzustand in den staatsbürgerlichen Zustand bewirkt im Menschen eine sehr bemerkenswerte Verwandlung: an die Stelle des Instinkts tritt die Gerechtigkeit und verleiht seinen Handlungen jenen sittlichen Sinn, der ihnen vorher fehlte. Erst jetzt, da die Stimme der Pflicht den physischen Trieb ersetzt und das Recht die Begierde abgelöst hat, sieht sich der Mensch, der bislang nur auf sich selbst Rücksicht genommen hat, gezwungen, nach anderen Grundsätzen zu handeln und seine Vernunft zu Rate zu ziehen, ehe er seinen Neigungen folgt. Obwohl er sich damit mehrerer Vorteile begibt, die ihm die Natur gewährte, so gewinnt er doch andere und größere. Seine Fähigkeiten entwickeln sich, seine Ideen erweitern sich, seine Gefühle werden veredelt, und seine ganze Seele erhebt sich zu solcher Höhe, daß er ...unaufhörlich den glücklichen Augenblick preisen müßte, der ihn dem Naturzustand für immer entrissen und aus einem dummen beschränkten Tier zu einem vernünftigen Wesen, zu einem Menschen gemacht hat“ (ROUSSEAU, 1977, S. 78f.).

Der Rousseausche Vertrag ist eine Stätte der Verwandlung. Die Menschen betreten sie als kluge Wölfe und verlassen sie als Bürger und Patrioten. Eigentlich verlassen sie ihn überhaupt nicht; denn der Vertrag ist nicht nur der gedachte Beginn der Assoziation; er ist auch das Grundgesetz der durch ihn geschaffenen Gemeinschaft. Der Vertrag zivilisiert, kultiviert und moralisiert die Menschen; in der Vertragsgesellschaft können sich die Anlagen des Menschen bestimmungsgerecht entfalten; sie ist eine Perfektionsagentur der Menschen. Es ist überaus aufschlußreich, dieses Vergesellschaftungskonzept des Rousseauschen *Contrat social* mit dem Vergesellschaftungskonzept des Hobbesschen *Leviathan* zu vergleichen. Die Vergesellschaftung Hobbes' ist ein Übergang von einem Zustand, in dem Furcht und Unsicherheit herrschen und sich darum die menschlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten, die nutzenmaximierenden Zivilisationstechniken nicht entwickeln können, zu einem anderen, in dem Furcht und Unsicherheit verschwunden sind und sich die Menschen zielstrebig der Entwicklung ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten widmen können. Die Vergesellschaftung beruht also auf einem Veränderungsprozeß, der die äußeren Lebensbedingungen verbessert. Kern dieser Verbesserung ist die Etablierung eines zuverlässigen Systems der äußeren Handlungskoordination. Es ist für die Hobbessche Argumentation charakteristisch, daß die Natur des Menschen von diesem Sozialisationsvorgang unberührt bleibt. Der vergesellschaftete, im Gehege der Institutionen lebende Mensch wird immer noch in seinem Interesse-, Gefühls- und Handlungsleben von der ‚atavistischen‘ Begierde- und Rationalitätsstruktur geleitet, die auch seine Naturzustandsexistenz geprägt hat. Das Hobbessche Argument setzt auf die Integrationsleistungen der sanktionsbewehrten Institutionen, die das strategische Handeln der Individuen zur Anpassung an die objektiv gewünschte Ordnung zwingen. Zugespitzt formuliert: Seine Vergesellschaftungstheorie stützt sich auf einen *externalistischen Institutionalismus*.

Ganz anders Rousseau. Die emphatische Menschwerdungsmetapher läßt keinen Zweifel daran, daß mit dem alten Menschen des Naturzustandes keine Gesellschaft und kein Staat zu machen ist. Der Mensch muß sich ändern, seine Natur muß sich ändern. Das natürlich-instinktive Verhaltensprogramm muß durch eine vernünftige Lebensführung, durch

ein verhaltensbestimmendes Gemeinschaftsethos ersetzt werden. Die Alienationsklausel des Rousseauschen Gesellschaftsvertrages hat neben den vertrauten rechtlich-politischen Konnotationen auch die fremde, das Vertragsparadigma sprengende Bedeutung einer Moralisierung, durch die der natürliche Triebegoismus der Menschen moralisch-vernünftig überformt wird. Es ist eine Merkwürdigkeit des Rousseauschen Kontraktualismus, daß er den staatsrechtlichen Diskurs der politischen Philosophie der Neuzeit mit dem ethischen Diskurs der Tradition vermischt, damit Motivations-, Erziehungs- und Integrationsfragen in die Argumentation einführt, die der auf Externalisierung aller Koordinationsprobleme ausgerichtete neuzeitliche Kontraktualismus aus dem Diskurs der politischen Philosophie gerade ausgeklammert hat.

Rousseaus Vergesellschaftungskonzept stützt sich auf einen *internalistischen Moralismus*, der die strategische, äußerlich abgenötigte Anpassung durch innere Formung ersetzt, der die Menschen innerlich allgemeinerfähig macht und das Allgemeine in ihnen durch Gemeinsinn und Gemeinwohlorientierung wirksam werden läßt. Rousseau sieht sich daher auch gezwungen, Überlegungen in seine Theorie aufzunehmen, mit denen sich Kontraktualisten gewöhnlich nicht belasten müssen, Überlegungen, die sich mit den Voraussetzungen einer ethischen Integration, mit Gestalt und Gestaltung ethosstabilisierender sozialer und ökonomischer Lebensbedingungen beschäftigen: Wie können Menschen zu Bürgern werden? Wie kann der Egoist ein Patriot, der Individualist ein Gemeinschaftsmensch werden? Wie müssen Menschen erzogen werden, um Gemeinsinn zu entwickeln, um politische Tugenden zu erwerben, Überlegungen, die in der Einführung des herzenskundigen *Législateur* gipfeln.⁸

6. ANATOMIE DER VOLKSSOUVERÄNITÄT

Die durch den Rousseauschen Vertrag der *aliénation totale* konstituierte Souveränität hat vier charakteristische Eigenschaften: sie ist unveräußerlich; sie ist unvertretbar; sie ist unteilbar; sie ist unfehlbar. All diese Eigenschaften sind eine unmittelbare Konsequenz des Vertrages. Die Souveränität manifestiert sich im Vollzug des allgemeinen Willens, der allein „die Kräfte des Staates dem Zweck seiner Gründung entsprechend lenken kann. Der Zweck aber ist das Gemeinwohl. Denn wenn der Gegensatz der Einzelinteressen die Bildung von Gesellschaften notwendig gemacht hat, so hat sie das Zusammenspiel der gleichen Interessen möglich gemacht. Das soziale Band bildet das Gemeinsame in diesen verschiedenen Interessen. Gäbe es nämlich keinen Punkt, in dem alle Interessen übereinstimmten, so könnte keine Gesellschaft existieren. Aus diesem gemeinsamen Interesse muß die Gesellschaft einzig und allein regiert werden“. (ROUSSEAU, 1977, S. 84).

Unveräußerlich ist die Souveränität also, weil allein der Gemeinwille selbst, und nicht irgendein Repräsentant des Gemeinwillens, eine angemessene, zweckentsprechende, eben gemeinwohlorientierte Herrschaft dauerhaft und zuverlässig ausüben wird. Der Inhalt des Gemeinwillens ist das Gemeinwohl; im Gemeinwillen artikuliert sich die integrative Gemeinsamkeit der Gemeinschaft; nur der Gemeinwille kann daher eine gemeinschaftsfördernde

⁸ Vgl. BRANDT 1973.

Herrschaft ausüben. Dieses Unveräußerlichkeitsargument ist ersichtlich pragmatischer Natur; es korrespondiert der anthropomorphen Auslegung der Herrschaftsorganisation, bietet aber im Gegensatz zur Hobbesschen Version dieses Arguments einen zusätzlichen inhaltlichen Grund. Nicht nur bedarf es eines einheitlichen Willens, um eine effiziente Lenkung der gesellschaftlichen (Körper-)Kräfte zu gewährleisten; dieser einheitliche Wille muß auch der Gemeinwille sein, weil die Aufgabe einer gemeinwohlorientierten Politik bei ihm am besten aufgehoben ist. *Der Kern des Unveräußerlichkeitsargument ist geradezu expertokratisch: der Gemeinwille besitzt die größte Gemeinwohlkompetenz.* Das kann freilich nicht verwundern: das Gemeinwohl ist sein gleichsam natürlicher, oder besser: logischer Inhalt. Unabhängig von ihm läßt es sich nicht formulieren und finden. Das, was als Gemeinwohl gelten kann, wird durch das, was der Gemeinwille will, bestimmt. Die Konstitution des Gemeinwillens kommt also eine Heuristik des Gemeinwohls gleich. Kontraktualisten sind Prozeduralisten; anders als ihre naturrechtlichen Vorgänger greifen sie zur Lösung normativer Probleme nicht auf objektive Prinzipien, sondern auf bestimmte, idealisierte Verfahren zurück. Während jedoch Hobbes das Vertragsverfahren nur zum Zwecke der Herrschaftslegitimation benutzt, verwendet es Rousseau als normatives Erkenntnisverfahren selbst - darin wird ihm Kant später folgen. Dieser Gedanke einer prozeduralen Bestimmung des Guten und Gerechten weist Rousseau trotz aller antimodernistischen Tendenzen seines Ethisierungs- und Republikanisierungsprogramms als modernen Denker aus: nicht einer substantiellen Vernunft, nicht einer vorgegebenen Teleologie wird die Bestimmung des Guten übertragen, sondern einem - seinem ursprünglichen rechtlichen Sinn nach: universalistischen - demokratischen Verfahren.

Das zweite und systematisch wichtigere Unveräußerlichkeitsargument entfaltet die politischen Implikationen des Rousseauschen Freiheitsbegriffe. Die Unveräußerlichkeit der Souveränität ist die politische Entsprechung der individuellen Autonomie. Sowenig der Mensch Mensch bleibt, wenn er auf seinen Willen, auf Selbstbestimmung seiner Handlungen und seines Lebens verzichtet, sowenig bleibt ein Volk ein Volk, wenn es sich einen fremden Herrn gibt und darauf verzichtet, seine Kräfte zur Beförderung seines Wohl durch den eigenen Willen zu lenken. Mit einem Wort: zwischen der Unveräußerlichkeit der Souveränität und der Sicherung der individuellen Autonomie durch die Republik des Rousseauschen Alienationsvertrages besteht ein logisches Bedingungsverhältnis: nur dann vermag die durch den Vertrag begründete Gesellschaftsform eine selbstbestimmungskonforme Herrschaftsorganisation zu etablieren, wenn die Volkssouveränität auf immer beim Volk bleibt und die damit verbundenen legislatorischen Befugnisse nur von ihm wahrgenommen werden. Damit ist klar, daß die Unveräußerlichkeit der Souveränität überaus weitreichende herrschaftsorganisatorische Konsequenzen hat und nicht nur Monokratie und Oligarchie als autonomiewidrig verwirft, sondern auch all die demokratischen Ordnungsformen delegitimieren muß, die von der faktischen und unmittelbaren politischen Selbstorganisation der Gesellschaft abweichen und das souveräne Volk durch wie immer ermittelte Repräsentanten vertreten läßt. Damit den Individuen in der politischen Herrschaft nicht eine fremde, ihren Willen abtötende und sie damit in ihrer Subjektivität zerstörende, in ihrem Menschsein annullierende Macht gegenübertritt, muß politische Herrschaft nach dem Autonomiemodell errichtet werden, muß der politische Wille der eigene der Bürger sein. Nur dann kann sich in der Ausbildung des allgemeinen

Willens zugleich individuelle Selbstbestimmung vollziehen, wenn der subjektive Wille und der Gemeinwille zusammenfallen, wenn der Gemeinnutz zum Inhalt des individuellen Willens geworden ist. Die aus der Entäußerungslogik abgeleitete Identitätsfiktion, mit der Hobbes die politische Einheit zum Ausdruck bringt, weicht bei Rousseau einer Realidentität. Der subjektive Wille der Bürger wird selbst zum Gemeinwillen. Die Autonomieform nimmt den politischen Inhalt auf und der allgemeinheitskonforme Bürger bestimmt sich im Wollen des Allgemeinen nachwievorn selbst. Rousseaus staatsphilosophisches „problème fondamental“ gestattet weder eine koordinationspolitische noch eine partizipationspolitische, sondern allein eine identitätspolitische Lösung.

Der Weg, den seine kontraktualistischen Vorgänger eingeschlagen haben, um die vertragsbegründete Herrschaftsstruktur in Wirklichkeit zu überführen, ist Rousseau verschlossen. Wenn der Vertrag selbst die einzige legitime politische Herrschaftsordnung ist, wenn der gesellschaftsvertragliche Egalitarismus zur politischen Entscheidungsregel werden muß, dann kann die Vertragsdemokratie weder durch einen leviathanischen Einzelwillen absorbiert noch auf der Grundlage eines einmütig eingeführten Mehrheitsprinzips sich eine Verfassung für angestellte Gesetzgeber geben - wie es bei Locke der Fall ist. Das, was den Rousseauschen Bürger als Untertan gesetzlich binden soll, muß notwendigerweise einem Gemeinwillen entstammen, bei dessen Zustandekommen er gleichberechtigt mit allen anderen beteiligt war. Die Übertragung des Selbstherrschaftsmodells verlangt die authentisch-sinnfällige, reale und erlebte Anwesenheit jedes Bürgers in den Beratungen und Entscheidungen der Allgemeinheit. Volkssouveränitätsmythologische Legitimationshermeneutik, die durch geeignete Auslegungen ihn und die anderen Bürger als Geltungsgrund der Gesetze der Delegiertenversammlungen, Abgeordnetenversammlungen und Repräsentantenversammlungen exponieren, reichen nicht aus: denn nur die reale Anwesenheit und Mitwirkung garantieren legitime Machtausübung. Aus der Unveräußerlichkeit und Unrepräsentierbarkeit der Souveränität folgt auch ihre Unteilbarkeit. Ein Teil kann nicht legitim über die Allgemeinheit bestimmen, auch die Mehrheit nicht. Die Souveränität zeigt sich in der Gesetzgebung. Über das ganze Volk kann aber nur das ganze Volk beschließen. Das Selbstherrschaftsmodell duldet keine Vertretung, auch nicht die Vertretung der Allgemeinheit durch die Mehrheit. Rousseaus Polemik gegen die Teilung der Souveränität hat wenig mit einer Kritik der Gewaltenteilung zu tun, sondern ist vor allem gegen das Mehrheitsprinzip zum einen und gegen den Gesetzesanspruch von Verwaltungsvorschriften, Dekreten und dgl. zum anderen gerichtet. Kann die Mehrheit sich nicht anmaßen, gültige Gesetze zu geben, so können Erlasse und Verordnungen nie als Souveränitätsäußerungen gelten. Nur der allgemeine Wille selbst kann Gesetzgeber sein.

Die vierte Eigenschaft der *volonté générale* ist ihre Unfehlbarkeit: sie kann schlechterdings nicht irren. Ihre Unfehlbarkeit ist die Folge ihres Konstruktionsprinzips, ihrer Entstehungsbedingungen. Es ist nicht so, daß sich Rousseau keine Herrschaftsirrümer vorstellen könnte. Die Rede von illegitimer Herrschaft, von ungerechten Gesetzen, von freiheitsverletzender und gemeinwohlschädlicher Machtausübung ist für ihn durchaus verständlich. Darin unterscheidet er sich von dem Rechtspositivisten Hobbes, für den der staatliche Wille das Definitionsmonopol in Gerechtigkeitsangelegenheit hat und durch seine faktischen legislatorischen Äußerungen die Bedeutungen der Gerechtigkeitsprädikate festlegt.

Der Allgemeinwille wird durch Rousseau aber so konstruiert, daß er unfehlbar sein muß. Die Unfehlbarkeit des Gemeinwillens ist das Resultat seiner Genese; sie ist nicht logisch-semantic, wie bei Hobbes, sondern prozeduralistisch begründet. Wenn alle an seiner Bildung gleichberechtigt beteiligt sind, wenn er nur in einmütigen Entscheidungen wirklich und gegenwärtig ist, dann müssen seine Äußerungen notwendigerweise auf das Gemeinwohl zielen, dann muß die in seinen Gesetzen formulierte Freiheitseinschränkung notwendigerweise von jedem für jeden und also auch für sich selbst gewollt sein, dann kann sich in ihm keine Fremdbestimmung bemerkbar machen, dann muß sich in seinen Gesetzen die Autonomie jedes Bürgers realisieren.

7. KANTS CONTRACTUS ORIGINARIUS

Kant hat schon früh im „Bürgerbund“ Rousseaus das „ideal des Staatsrechts“ erblickt.⁹ Sein ursprünglicher Vertrag folgt auch in den wesentlichen Punkten dem *contrat social*. Für Rousseau müssen die Prinzipien des Staatsrechts in der unveräußerlichen Freiheit der Individuen gründen. Freiheit als unaufgebbares Menschenrecht weist eine Staatstheorie ab, die nur in der bedingungslosen Unterwerfung unter einen absoluten Herrscher einen Weg aus dem Naturzustand erblickt. In einen Vertrag einzuwilligen, der den völligen Verzicht auf Freiheit als Preis der Sicherheit fordert, ist weder moralisch noch rechtlich zulässig.¹⁰ In den Augen Rousseaus basiert der Gründungsakt des Leviathan auf einer illegitimen Selbstverklavung des Volkes. Es ist daher notwendig, dem Vereinigungsvertrag eine andere, das Freiheitsrecht nicht kränkende Fassung zu geben. Doch läßt die von Rousseau vorgenommene freiheitsrechtliche Korrektur der Vertragsmodalitäten die Struktur des Vertrags unberührt; sie betrifft allein das Problem der personalen Besetzung der durch den Vertrag konstituierten Souveränitätsposition: Ist es bei Hobbes letztlich gleichgültig, wie die Herrschaft organisiert ist, wenn sie nur eine absolute ist, so kann aufgrund der Rousseauschen Prämissen allein eine Selbstregierung des Volkes einen Zusammenschluß der Individuen zu einer politischen Einheit ohne Freiheitsverlust gewährleisten. Die Erzeugung des Leviathan beruht auf einem Vertrag, den ein jeder mit einem jeden schließt, und in dem er sein natürliches Recht auf alle Handlungen, die ihm für seine Selbsterhaltung notwendig erscheinen, aufgibt und sich einem fremden Willen unterwirft. Der Vertrag bildet aufgrund seiner Reziprozitätsstruktur die Rationalitätsbedingung des totalen Freiheits- und Rechtsverzichts; nur auf vertraglicher Basis kann die vorbehaltlose Unterwerfung zum Zwecke der Inthronisierung einer unwiderstehlichen Macht zumutbar sein.

Der Gesellschaftsvertrag Rousseaus konstituiert wie der Vertrag Hobbes' *uno actu* gesellschaftliche Einheit und politische Herrschaft. Beide besitzen auch die gleiche formale Struktur einer vertraglichen Einigung eines jeden mit einem jeden auf vorbehaltlose Entäußerung aller individuellen Freiheit und Macht zugunsten einer dritten, nicht vertragsbeteiligten, sondern erst durch den Vertrag erzeugten Instanz. Ein Volk wird ein Volk indem die Individuen sich gemeinsam einer unwiderstehlichen politischen Autorität unterwerfen.

⁹ KANT, Refl, AA 19: 6593.

¹⁰ Überdies auch unklug, denn wer garantiert, daß sich die schützende Burg des Staates nicht in die Höhle des gefräßigen Polyphem verwandelt; vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, 1. Buch, 4. Kap.

Eine Vergesellschaftung, die aber nun die Freiheit der Individuen bewahren will, muß die sie ermöglichende Herrschaft als Selbstherrschaft der sich vergesellschaftenden Individuen organisieren. Rousseaus Vertrag ist daher Organisationsnorm gesellschaftlicher Selbstherrschaft und Konstitutionsereignis des allgemeinen Willens zugleich. Und das Vertragskonzept Kants sieht nicht anders aus: Auch der ursprüngliche Kontrakt ist ein Vertrag zwischen Individuen, die sich zur Gesetzgebung zusammenschließen und durch gemeinsame Unterwerfung unter die gemeinschaftliche gegebenen Gesetze gesellschaftlich vereinigen.

Jedoch mit dieser strukturellen Übereinstimmung der beiden Vertragsbegriffe enden die Gemeinsamkeiten zwischen Kant und Rousseau. Indem Rousseau aufgrund eines Kant völlig fremden Rechts- und Freiheitsverständnisses die Vergesellschaftung mit der Bedingung der Gewährleistung materialer Selbstbestimmung und damit die Herrschaftseinrichtung mit dem Problem der Unrepräsentierbarkeit des individuellen Willens belastet, taucht hinter der Vertragsformel als dem Inbegriff neuzeitlicher Legitimitätstheoretischer Rationalität das Bild einer totalen politischen Lebensgemeinschaft auf, die entfremdungsfrei und authentizitätsverbürgend alle für das neuzeitliche Naturrecht konstitutiven Distinktionen getilgt hat. Legalität und Moralität, Staat und Gesellschaft, Öffentlichkeit und Privatheit, *citoyen* und *bourgeois*: all diese Unterscheidungen fallen der realen Vereinheitlichung aller zu einer sittlich-politischen Gemeinschaft zum Opfer. Der *contrat social* erscheint als die merkwürdig unangemessene begriffliche Erfassung einer geheimnisvollen Verwandlung der isolierten Naturzustandsbewohner zu Gemeinschaftsmenschen, einer Versittlichung und Entindividualisierung, die Allgemeinwille und Allgemeininteresse zum selbstverständlichen Handlungsprinzip eines jeden macht. Wenn der Vertrag Rousseaus die *aliénation totale* fordert, dann ist da nichts mehr von der befriedungslogischen Rationalität, die die entsprechende Entäußerungsklausel im Hobbeschen Vertrag auszeichnet, sondern es ist die sich bekannter Begriffe bedienende Bezeichnung eines rätselhaften Vorgangs, der sich letztlich einer diskursiven Erfassung entzieht. Diese alle Spuren der ersten Natur auslöschende Versittlichung und Selbstvergesellschaftung steht im diametralen Gegensatz zum naturrechtlichen Vertragsstaat, wie seine Verfassung auch im einzelnen aussehen mag. Die vertragliche Staatsgründung besitzt im Naturrecht eine eindeutige Entlastungsfunktion: Die Individuen des Naturzustandes begeben sich unter staatliche Herrschaft, um sich nicht ändern zu müssen. Jedes bleibt, was es war: ein von partikularen Interessen geleitetes, kluges, die Befriedigung seiner Bedürfnisse zweckrational verwaltendes Individuum, kurz: einer vom Stamm des *homo oeconomicus*. Eine Versittlichung ist nicht erforderlich: der Vertrag ist keine Stätte der Verwandlung, die die Kontrahenten als Wölfe betreten und als Patrioten verlassen.

„Der Act, wodurch sich das Volk selbst zu einem Staat constituirt, eigentlich aber nur die Idee desselben, nach der die Rechtmäßigkeit desselben allein gedacht werden kann, ist der ursprüngliche Contract, nach welchem alle (*omnes et singuli*) im Volk ihre äußere Freiheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens, d. i. des Volks als Staat betrachtet (*universi*), sofort wieder aufzunehmen, und man kann nicht sagen: der Staat, der Mensch im Staate habe einen Theil seiner angeborenen äußeren Freiheit einem Zwecke aufgeopfert,

sondern er hat die wilde, gesetzlose Freiheit gänzlich verlassen, um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen Abhängigkeit, d. i. in einem rechtlichen Zustand, unvermindert wieder zu finden, weil diese Abhängigkeit aus seinem eigenen gesetzgebenden Willen entspringt“.¹¹ Der Vertrag markiert keinen Anfang staatlicher Existenz. Wenn Kant von einem *contractus originarius* spricht, dann dient das der Herausstreichung des rein rationalen Status dieses Begriffes. ‚Uranfänglich‘ und ‚ursprünglich‘ stehen zueinander wie ‚empirisch‘ und ‚rational‘; das Uranfängliche verweist auf Zeitliches, steht in der Zeit als unvordenklicher Beginn einer Zeitreihe. Ursprüngliches verweist auf Grund und Begründendes. Es beginnt keine Geschichte, sondern es trägt ein Argument. Kants Rechtsphilosophie tilgt aus dem Vertragskonzept wie schon aus den anderen naturrechtlichen Theoremen alle empirischen und geschichtlichen Spuren und verwandelt so den kontraktualistischen Gründungsakt staatlicher Herrschaft in eine praktische Vernunftidee, die als staatsrechtliches Axiom und Prinzip politischer Gerechtigkeit systematisch in der Prinzipienfolge der reinen Rechtsvernunft verortet ist. Der Vertrag ist nicht die „Geschichtsurkunde“ des Staates, sondern dessen Vernunfturkunde.¹² Der Vertragsstaat ist „die Form eines Staates überhaupt, d. i. der Staat in der Idee, wie er nach reinen Rechtsprincipien sein soll, welche jeder wirklichen Vereinigung zu einem gemeinen Wesen (also im Innern) zur Richtschnur (norma) dient“.¹³

Der Überschritt vom Naturzustand zum *status civilis* durch die einvernehmliche Vergesellschaftung aller verlangt keine Freiheitseinbuße, erfordert keinen Rechtsverzicht. Das Recht der Menschen steht a priori unter der Bedingung der Verträglichkeit des Freiheitsgebrauches eines jeden mit dem von jedermann. Es kann von dem Vertrag weder teilweise noch ganz kassiert werden. Der Vertrag ist vielmehr der gemeinschaftliche Akt, durch den die angeborene Rechtsposition des Menschen und eine mit ihr vereinbare Rechtserwerbspraxis realisiert werden können. Die durch ihn herbeigeführte Statusveränderung betrifft nicht den Umfang der Freiheit, sondern deren Modalität: die wilde und gesetzlose Freiheit wird aufgegeben zugunsten der sicheren Freiheit unter der Herrschaft gerechter Gesetze. Stellt man den Weg, der aus dem Naturzustand herausführt und das Recht aus seiner Bedrohung durch die gewalterzeugende Mannigfaltigkeit subjektiver Rechtsmeinungen befreit, selbst als einen durch Rechtsprinzipien bestimmten vor, stellt man sich also eine Staatsgründung nach reinen Vernunftbegriffen vor, dann wird das *pactum originarium* als Stiftungsprinzip des *status iuridicus* zugleich auch dessen Stiftungsereignis sein. Hinsichtlich der geschichtlichen Welt ist der ursprüngliche Vertrag jedoch nur „Richtschnur, principium, exemplar des Staatsrechts“;¹⁴ er enthält als *principium cognoscendi*¹⁵ „das ideal der Gesetzgebung, Regierung und öffentlichen Gerechtigkeit“.¹⁶ Kants *pactum unionis civilis* ist das staatsrechtliche Gegenstück zum kategorischen Imperativ.

¹¹ KANT, MAN, AA 04: 315-6.

¹² KANT, MAN, AA 04: 339.

¹³ KANT, MAN, AA 04: 313; siehe auch das Kant-Kapitel in Wolfgang Kersting, *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, Darmstadt 1994.

¹⁴ KANT, Refl, AA 19: 7738.

¹⁵ „*contractus originarius non est principium fiendi* (Errichtungsgrund) *sed cognoscendi* (Verwaltungsgrund) des Staats“ (Refl, AA, 19: 7956).

¹⁶ KANT, Refl, AA, 19: 7734. „Der *socialcontract* ist die Regel und nicht der Ursprung der Staatsverfassung“ (Refl, AA, 19: 7734); „Der *Contractus originarius* ist nicht das Princip der Erklärung des Ursprungs des *status civilis*, sondern wie er seyn soll“ (Refl, AA, 19: 7740) (hier hat Kant den Begriff des Ursprungs im zeitlichen Sinne gebraucht).

Wie dieser als Moralprinzip die Gesetzmäßigkeit der Maximen zu beurteilen gestattet, so vermag jenes als Prinzip der öffentlichen Gerechtigkeit die Rechtmäßigkeit positiver Gesetze zu bestimmen. Die Bürger besitzen in ihm ein allgemeingültiges Kriterium zur Beurteilung der Gerechtigkeit der über sie ausgeübten Herrschaft: Nur solche Herrschaftsausübung kann vor dem Verfassungsrichterstuhl der Rechtsvernunft bestehen, die sich als Durchsetzung rechtmäßiger Gesetze versteht und so den Vertragswillen zur Geltung bringt.

Die Vertragsidee ist aber nicht nur eine staatsrechtliche Dijudikationsregel, sondern hat auch als jeden empirischen Gesetzgeber unbedingt verpflichtendes Handlungsprinzip „unbezweifelte (praktische) Realität“. Jeder Herrscher ist a priori verbunden, „daß er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen können, und jeden Unterthan, so fern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammen gestimmt habe. Denn das ist der Probestein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes“¹⁷ Der empirische Gesetzgeber hat sich als Repräsentant des Vertragswillens zu betrachten und seine Herrschaftsausübung als empirisch-geschichtliche Stellvertretung des vernunftrechtlichen Souveräns und Subjekts des ursprünglichen Vertrages zu begreifen. Die Vertragsidee fungiert wie der kategorische Imperativ als Negativkriterium: Vermag jener unmittelbar nur die Pflichtwidrigkeit von Maximen auszumachen, so kann die Vertragsidee nur zur Erkenntnis der Rechtswidrigkeit positiver Gesetze führen. Sowenig das Moralprinzip Kants als Quell eines positiven Pflichtenkatalogs dienen kann, sowenig läßt sich aus der vernunftrechtlichen Gerechtigkeitsnorm des Vertrags ein geschlossenes Gesetzssystem herausspinnen. Das Vertragsprinzip sondert aus der Menge der möglichen Gesetze diejenigen aus, die der Gerechtigkeitsnorm widersprechen; die anderen sind rechtmäßig und müssen als gerecht gelten. Die ersteren sind „so beschaffen, daß ein ganzes Volk unmöglich dazu seine Einstimmung geben könnte (wie z. B. daß eine gewisse Klasse von Unterthanen erblich den Vorzug des Herrenstandes haben sollten) ...; ist es aber nur möglich, daß ein Volk dazu zusammen stimme, so ist es Pflicht, das Gesetz für gerecht zu halten: gesetzt auch, daß das Volk jetzt in einer solchen Lage, oder Stimmung seiner Denkungsart wäre, daß es, wenn es darum befragt würde, wahrscheinlicherweise seine Bestimmung verweigern würde“.¹⁸

Das hier skizzierte Kriterium der Zustimmungsmöglichkeit entlastet den sich der Vertragsnorm unterwerfenden Gesetzgeber von der Antizipation des empirischen Konsenses der Untertanen, belastet das sich um Gerechtigkeit bemühende Gesetzgebungsverfahren nicht mit der Erforschung des gesamtgesellschaftlichen Willens. Es ist rein logischer Natur und verlangt lediglich ein dem Anwendungsverfahren des kategorischen Imperativs genau entsprechendes Gedankenexperiment. Der Gesetzgeber hat zu prüfen, ob jeder Bürger Mitgesetzgeber des in Rede stehenden Gesetzes sein könnte. Nun wird ein Gesetz dann nicht die Zustimmung aller auf sich vereinigen können, wenn die von ihm bewirkte Freiheitseinschränkung nicht jeden in gleicher Weise trifft, oder umgekehrt, wenn es Freiheiten ungleich verteilt und die nach ihm mögliche Freiheit nicht allgemein und wechselseitig möglich ist. Die öffentlichen Gesetze werden genau dann der Vertragsnorm widersprechen müssen, wenn sie selbst die

¹⁷ KANT, TP, AA, 8: 297.

¹⁸ KANT, TP, AA, 8: 297.

Bedingungen verletzen, unter denen der Vertrag allein entstanden sein kann und die diesen Vertrag als den einzig möglichen staatlichen Stiftungsakt bestimmen, und die daher zu realisieren die bürgerliche Gesellschaft beauftragt und ihr gesetzgebender Wille verpflichtet ist: eben die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit, „nach denen allein eine Staatserrichtung, reinen Vernunftprincipien des äußeren Menschenrechts überhaupt gemäß, möglich ist“.¹⁹

Daraus folgt, daß das Vertragskriterium keine Erkenntnis gestattet, die nicht auch ohne es zu gewinnen wäre. Die fundamentalen formalen Rechtsbestimmungen der Gleichheit und Freiheit – seien es die dem allgemeinen Begriff eines äußeren rechtlich-praktischen Verhältnisses zwischen Menschen anhängenden Bestimmungen oder seien es die davon ja substantiell nicht verschiedenen, sondern nur in einen anderen systematischen Kontext gerückten vernünftigen Prinzipien des Staatsrechts – sind selbst schon hinreichend, um die Gerechtigkeitsqualität von positiven Gesetzen feststellen zu können. Man schaue sich nur folgendes Beispiel aus dem „Gemeinspruch“-Aufsatz an. „Wenn ... eine für alle Unterthanen proportionirte Kriegssteuer ausgeschrieben würde, so können diese darum, weil sie drückend ist, nicht sagen, daß sie ungerecht sei, weil etwa der Krieg ihrer Meinung nach unnöthig wäre: denn das sind sie nicht berechtigt zu beurtheilen; sondern weil es doch immer möglich bleibt, daß er unvermeidlich und die Steuer unentbehrlich sei, so muß sie in dem Urtheile des Unterthans für rechtmäßig gelten. Wenn aber gewisse Gutseigenthümer in einem solchen Kriege mit Lieferungen belästigt, andere aber desselben Standes damit verschont würden: so sieht man leicht, ein ganzes Volk könne zu einem solchen Gesetz nicht zusammenstimmen, und es ist befugt, wider dasselbe wenigstens Vorstellungen zu thun, weil es diese ungleiche Austheilung der Lasten nicht für gerecht halten kann“.²⁰ Der Grund der Ungerechtigkeit liegt in der Verletzung des von allen vertragstheoretischen Erwägungen unabhängigen und selbst über die Gültigkeit von Verträgen befindenden Gleichheitsprinzips, das die Gleichbehandlung von Gleichen und Ungleichbehandlung von Ungleichen fordert: Werden Personen mit gleichen Steuermerkmalen auf ungleiche Weise steuerlich belastet, dann wird Gleiches ungleich behandelt. Oder anders formuliert: Die dem Rechtsverhältnis überhaupt zugrundeliegende Reziprozitätsstruktur verbietet eine gesetzliche Privilegierung. Die Anwendung des Vertragskriteriums als Erkenntnismittel rechtmäßiger, den Prinzipien des bürgerlichen Zustandes entsprechender Gesetze wird keine Rechtmäßigkeitserkenntnis vermitteln können, die nicht auch unter Zuhilfenahme der Prinzipien der Freiheit und Gleichheit allein hätte gewonnen werden können. Wo sollte auch bei einem als Vernunftidee entwickelten, von empirischen Konsensbestimmungen ausdrücklich absehenden Vertrag der Zuwachs an normativem Gehalt kommen, der es gestattet, das Vertragskriterium als ein im Vergleich zu den Fundamentalprinzipien des Rechtszustandes informativeres und auszeichnungsstärkeres Erkenntnismittel zu benutzen?

¹⁹ KANT, TP, AA, 8: 290.

²⁰ KANT, TP, AA, 8: 297 Anm.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Kants Vertrag ist eine praktische Vernunftidee und entdeckt sich als Resultat einer immanenten Entwicklung der sich auf die Begründung des Privatrechts ausweitenden vernunftrechtlichen Argumentation; die zu ihm führenden Gründe bestimmen seine Funktion. Nur auf dem Wege einer Vereinigung aller zu einem öffentlich gesetzgebenden Willen ist es möglich, die notwendige rechtliche Bestimmung der privatrechtlichen Kompetenzen a priori in Übereinstimmung mit dem angeborenen Freiheitsrecht eines jeden vorzunehmen. Angesichts einer immer schon bestehenden staatlichen Organisation und der vertragsunabhängig erweisbaren rechtlichen Notwendigkeit, ihren Anordnungen sich zu unterwerfen, sieht Kant die einzige Chance der Verwirklichung des Vertrages in der Verpflichtung des empirischen Souveräns zur vertragskonformen Herrschaftsausübung. Der Souverän ist gehalten, sich um die Rechtmäßigkeit seiner wie auch immer erlangten Herrschaft zu bemühen. Er steht, eingespannt zwischen die beiden Ordnungen der Geschichte und des Rechts, unter der Aufgabe, seine Machtausübung durch einen vernunftrechtlichen Konstitutionalismus zu restringieren, in seiner Gesetzgebungstätigkeit den Vertragswillen zum Ausdruck zu bringen. Nicht Ermöglichungs- und Legimitätsbedingung staatlicher Herrschaft ist der Vertrag, sondern ein Verfassungsprinzip, das die anderenorts in ihrer rechtlichen Notwendigkeit begründete staatliche Allmacht freiheitsgesetzlich domestiziert. Vertragsidee und *principium exeundum e statu naturali* entdecken sich damit als die beiden Säulen eines genuinen vernunftrechtlichen Reformismus, der die Rechtsphilosophie Kants in ein kritisch-entspanntes Verhältnis zur geschichtlichen Wirklichkeit setzt und sie dadurch von den Konzeptionen ihrer Vorgängerinnen unterscheidet. Nach Hobbes ist der Staat, wenn er nur ist, immer auch das, was er sein soll. Seine Theorie entwickelt kein normativ-kritisches Potential. Ohne normativen Überschuss mündet sie in die vorfindliche staatliche Wirklichkeit ein. Anders die unversöhnliche Theorie Rousseaus. Der „Gesellschaftsvertrag“ vermag an keine bestehende Wirklichkeit anzuknüpfen. Er entwickelt keine rationalen Prinzipien, die auf die politischen Verhältnisse anwendbar wären und eine normative Grundlage eines rechtsstaatlichen Reformismus bilden könnten. Die in ihm entwickelten Vorstellungen einer rechts- und freiheitsbewahrenden Lebensgemeinschaft befinden sich in einem schroffen Gegensatz zur politischen Wirklichkeit; kein empirischer Gesetzgeber kann in ihnen die Grundlagen gerechter Politik finden. Der „Gesellschaftsvertrag“ ist ein Traum von einem guten und gerechten Leben, wie es ein den Sternen entstammender göttlicher Gesetzgeber und herzenskundiger Erzieher einrichten würde.

ABSTRACT: Im Contrat social zeichnet Rousseau die Umriss einer normativen Gegenwelt zur zeitgenössischen Gesellschaft der Unsittlichkeit, Ungleichheit und in Rechtsform gegossenen Gewalt. Das einzige Werk der politischen Philosophie der Neuzeit, das den Vertrag im Titel führt, bricht paradoxerweise mit der kontraktualistischen Moderne und gibt dem Gesellschaftsvertrag eine republikanische Lesart. Es stellt dem Vertragsstaat, der politischen Organisation des modernen ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Individualismus, eine Republik der Tugend gegenüber. Das Herzstück dieser Konzeption ist das Freiheitsrecht, das von Rousseau radikal ausgelegt wird und im wesentlichen ein unveräußerliches Recht auf materiale Selbstbestimmung und Selbstherrschaft ist. Daher ist nur eine Herrschaftsform legitim, in der die Herrschaftsunterworfenen zugleich die Herrschaftsausübenden sind. Und damit in dieser direkten Demokratie auch wirklich der allgemeine Wille zum Ausdruck kommt, bedarf es einer ethischen Überformung der Bürger, die ihre Gleichheit im Denken, Fühlen und Handeln sichert. Kants Vertragskonstruktion nun revidiert diese antimodernistische Ausrichtung, die der Kontraktualismus bei Rousseau erhalten hat. Gleichwohl hält er an der Idee der Herrschaft des allgemeinen Willens als der einzig legitimen Herrschaftsform fest. Beides – die Remodernisierung des Rousseauschen Vertrages und die Orientierung an der demokratischen Herrschaftsform – gelingt ihm, indem er den Vertrag in den Rang einer Vernunftidee erhebt, die als normatives Vorbild für jede politischen Organisationsform gilt, zur Republikanisierung der Herrschaftsausübung verpflichtet und den Weg aufzeigt, auf dem die Republik im Sinne einer repräsentativen Demokratie Wirklichkeit gewinnen kann.

SCHLÜSSELBEGRIFFE: Rousseau; Kant; Hobbes; Herrschaftslegitimation; Freiheitsrecht; Naturzustand; Gesellschaftsvertrag und Menschwerdung; Versittlichung; Volkssouveränität; volonté générale; Vernunftidee; Dijudikationsregel

LITERATUR

- Brandt, Reinhard 1973: Rousseaus Philosophie der Gesellschaft. Stuttgart-Bad Cannstatt.
- 1982: Menschenrechte und Güterlehre. In: R.Brandt (Hrsg.): Rechtsphilosophie der Aufklärung. Berlin.
- Fetscher, Iring 1987: Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs. Frankfurt/M.
- Hobbes, Thomas 1968: Leviathan. Ed. with an Introduction by C.B.Macpherson. Harmondsworth.
- Kersting, Wolfgang 1990: Vertrag-Gesellschaftsvertrag-Herrschaftsvertrag. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon zur politisch-sozialen Sprache im Deutschland. Hrsg. von O.Brunner/W. Conze/R.Koselleck. Bd.6. Stuttgart.
- 1994a: Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags. Darmstadt.
- 1994b: Pluralismus und soziale Einheit. Elemente politischer Vernunft. In: H.F.Fulda (Hrsg.): Vernunftbegriffe in der Moderne. Stuttgart.
- 1996: Vertrag, Souveränität, Repräsentation. Zu den Kapiteln 17 bis 22 des *Leviathan*. In: W.Kersting (Hrsg.): Thomas Hobbes - Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eine bürgerlichen und kirchlichen Staates. Klassiker Auslegen Bd.5. Berlin.
- 2002: Jean-Jacques Rousseaus ‚Gesellschaftsvertrag‘, Darmstadt.
- 2003 (Hrsg.): Die Republik der Tugend. Jean-Jacques Rousseaus Staatsverständnis. Baden-Baden.
- 2007: Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie, 3.Aufl. Paderborn.
- 2009: Thomas Hobbes zur Einführung, 4. Aufl. Hamburg.

Recebido / Received: 7.1.2013

Aprovado / Approved: 4.2.2013

